

Anlage 1

zur Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bergen an der Dumme v. 06.08.2014

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten (Reihen- und Wahlgrabstätten zum Bepflanzen, Urne und Sarg)

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Die Wuchshöhe darf je nach Örtlichkeit max. 2 Meter nicht überschreiten. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung auf Kosten des / der Nutzungsberechtigten berechtigt, die Anpflanzungen zurückschneiden oder beseitigen zu lassen.
4. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen mit festem Material eingefasst werden. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
5. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht. Die Grabstätten dürfen nicht mit Platten aus Stein und anderem Material großflächig abgedeckt werden. Zulässig sind kleine Platten, die das Betreten der Grabstätten erleichtern.
6. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
7. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
8. Das Aufstellen von Bänken bedarf der Genehmigung durch den Kirchenvorstand. Die Bänke sind klein zu halten, unauffällig zu gestalten und sie müssen aus natürlichem Material bestehen.
9. Den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

II. Gestaltung der Grabstätten im Abteil für „freie Gestaltung“

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Bei der Gestaltung darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden. Benachbarte Grabstätten dürfen nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung auf Kosten des / der Nutzungsberechtigten berechtigt.

III. Gestaltung der Grabmale (Reihen- und Wahlgrabstätten zum Bepflanzen, Urne und Sarg)

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Auf einem Einzelgrab dürfen nur Grabsteine mit den Maßen von maximal 0,54 m² und auf einem Doppelgrab von maximal 1,20 m² errichtet werden. Auf mehrstelligen Grabstätten dürfen Grabsteine zusätzlich zu den Vorgaben für die Doppelgrabstätten je weitere Grabstelle maximal 20 cm in der Breite betragen.

4. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.

IV. Gestaltung der Grabmale im Abteil „freie Gestaltung“

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale im Grünfeld

1. Auf den Grabstätten im Grünfeld ist eine Gestaltung nur durch die Grabsteine wie unten beschrieben möglich. Es dürfen keine Bepflanzungen oder Grabeinfassungen vorgenommen werden.
2. Auf den Grabstätten für Erdbegräbnisse dürfen auf den Bodenplatten vor dem Grabstein Gefäße mit Blumen- und Pflanzenschmuck aufgestellt werden. Dabei muss ein Abstand von 10 cm zur Kante der Bodenplatte eingehalten werden, um eine unbehinderte Pflege der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung sicher zu stellen. Zulässig sind nur stehende Grabsteine.
3. Auf einem Einzelgrab im Grünfeld dürfen Grabsteine mit den Maßen von maximal 0,6 m² und auf einem Doppelgrab von maximal 0,75 m² errichtet werden. Die Grabsteine müssen in eine Bodenplatte eingefasst oder auf eine Bodenplatte aufgesetzt werden. Die Bodenplatten müssen einen Rand von 15 cm auf der Rückseite und rechts und links des Grabsteins haben. Sie dürfen maximal 60 cm zwischen hinterer und vorderer Kante messen und müssen bündig in den Boden eingelassen werden. Das Material der Bodenplatten ist harmonisch auf das Material der Grabmale abzustimmen.
4. Auf einer Urnengrabstätte im Grünfeld dürfen nur bodenbündig eingelassene liegende Grabplatten mit den Maßen von maximal 40 cm x 40 cm für eine Einzelgrabstelle und von maximal 40 cm x 60 cm (Breite) für eine Doppelgrabstelle eingebracht werden. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht erlaubt. Das Aufstellen von Gefäßen mit Blumen-, Pflanzen- und Grabschmuck ist nicht gestattet.
5. Im übrigen gelten die Gestaltungsvorschriften wie oben unter III. 1., 2. und 4. für die Grabstätten im übrigen Friedhofsbereich beschrieben entsprechend.